



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 25.04.2022

Nr. 08

Jahrgang 2022

23.04.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BlmSchG zum Betrieb der Entstaubungsquelle EQ 26 der Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim 43.2-1711-I-2021-32

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BlmSchG zum Betrieb der Entstaubungsquelle EQ 26 der Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 1a, S. 4 i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a BlmSchG

1. Die Gießerei Heunisch GmbH betreibt am Standort Hofmannstr. 25a, 91438 Bad Windsheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Eisengießerei. Die vormals als EQ 5 betriebene Entstaubungsanlage wird durch die neue Entstaubungsanlage EQ 26 (Kühlstrecke, Graue und BMD) ersetzt. Für diese neue Anlage waren daher Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft anzuordnen.

2. Bei der Gießerei Heunisch GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i.V.m. Nr. 3.7.1 Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 3.7.1, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BlmSchG für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem § 17 Abs. 1a S. 4 BlmSchG öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 bis 8a i.V.m. Abs. 3 S. 1 BlmSchG.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHIED

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BlmSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage/n bzw. Anlagenteile: Eisengießerei – Entstaubungsanlage EQ 26 (Kühlstrecke, BMD und Graue)
Standort: Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim
Flurnummer: Gemarkung: 101/2, 97 Kilsheim
Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BlmSchV:
Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag

1.2 Betreiber: Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom

25.04.2022 bis einschl. 08.05.2022

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Neustadt a.d.Aisch, 07.04.2022
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim -Immissionsschutz-

gez. W u s t
Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 08/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Nennleistung der 2 genehmigten Windenergieanlagen Vestas 162 von 5,6 MW auf 6,0 MW ohne bauliche Veränderungen und bei gleichbleibenden Anlagenstandorten in der Marktgemeinde Markt Taschendorf 43.2-1711-I-2021-66

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Nennleistung der 2 genehmigten Windenergieanlagen Vestas 162 von 5,6 MW auf 6,0 MW ohne bauliche Veränderungen und bei gleichbleibenden Anlagenstandorten in der Marktgemeinde Markt Taschendorf

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 21 a der 9. Bundes-Immissionschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat gegenüber der Windkraft Markt Taschendorf GmbH & Co.KG, Haid 1, 84100 Niederaichbach mit Bescheid vom 16.03.2022 die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Leistung der bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen erteilt.

Die Windenergieanlagen werden auf den Grundstücken, Fl.Nr. 508, Gemarkung Markt Taschendorf und Fl.Nr. 123, Gemarkung Hombeer, beides Marktgemeinde Markt Taschendorf errichtet werden. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen WK 15 (Markt Taschendorf). Die Windenergieanlage 1 (WEA 1) soll rund 1000 m nordöstlich des Hauptortes Markt Taschendorf und ca. 900 m nördlich der Staatsstraße St 2417 auf einem derzeit ackerbaulich genutzten Grundstück errichtet werden. Das Anlagengrundstück für die WEA 2 liegt weiter östlich, ca. 1.100 m nördlich des Ortschafts Hombeer und rund 900 m westlich von Breitenlohe, Markt Burghaslach, auf einer Ackerfläche.

Die Neugenehmigung für die beiden Windenergieanlagen wurde am 30.03.2021 erteilt. Statt des ursprünglichen Anlagentyps Vestas 162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW sollen 2 Anlagen des Typs Vestas 162 mit einer Nennleistung von 6,0 MW errichtet werden. Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen; Anlagenhöhe und Rotordurchmesser sowie die Anlagenstandorte bleiben unverändert.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Windkraft Markt Taschendorf GmbH & Co.KG als Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Satz 1 der 9. BIm-SchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID

1. Immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderungen:

Erhöhung der Nennleistung der 2 genehmigten Windenergieanlagen Vestas 162 von 5,6 MW auf 6,0 MW ohne bauliche Ver-

änderungen und bei gleichbleibenden Anlagenstandorten; neue Typenprüfung mit Entwurfslebensdauer von 25 Jahren; (Tektur zu I-2020-87 (Neugenehmigung vom 30.03.2021))

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“; Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Flur-Nummer/n: 508 (WEA 1)

Gemarkung/en: Markt Taschendorf

Koordinaten (WSG 84 (Grad)):

49°42'25.1385" N 10°34'15.1426" O

Flur-Nummer/n: 123 (WEA 2)

Gemarkung/en: Hombeer

Koordinaten (WSG 84 (Grad)):

49°42'32.4251" N 10°35'09.3652" O

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(...“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom

25.04.2022 bis einschl. 08.05.2022

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt

a.d.Aisch, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und können dort eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Neustadt a.d.Aisch, 08.04.2022

Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim -Immissionschutz-

gez. W u s t
Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 08/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom
Wasserwirtschaftsamt Ansbach
ermittelten Überschwemmungsgebiets
an der Steinach von Flusskilometer
0,000 bis 4,600 auf dem Gebiet der Ge-
meinden Gutenstetten und Münchstein-
ach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf den Gebieten der Gemeinden Gutenstetten und Münchsteinach im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde das Überschwemmungsgebiet an der Steinach von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,600 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck täglich während der unten stehenden üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter den folgenden Adressen eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck
Rathausplatz 1
91456 Diespeck

Zimmer 1

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag + Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Zimmer A 214

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Aufgrund der Pandemie ist eine Einsichtnahme im Landratsamt derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Terminvereinbarung:

Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim:
Herr Stier, Tel.: 09161 92-4205

Hinweis:

Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Internet:

<https://www.kreis-nea.de/service-themen/abfall-natur-umwelt/ueberschwemmungsgebiete/vorlaeufig-gesicherte-ueberschwemmungsgebiete.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden: Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
- b) die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

c) die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen

und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage

7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegelanlagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim, 31.03.2022

gez. Helmut Weiß,
Landrat

LkrABl. Nr. 08/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom
Wasserwirtschaftsamt Ansbach
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Albach von Flusskilometer 0,000
bis 1,650 auf dem Gebiet der Gemeinde
Wilhelmsdorf**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wilhelmsdorf im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde das Überschwemmungsgebiet am Albach von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 1,650 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und

nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf täglich während der unten stehenden üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter den folgenden Adressen eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
Hugenottenplatz 8
91489 Wilhelmsdorf

Bürgerbüro
Montag – Freitag: 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
Montag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Zimmer A 214
Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Aufgrund der Pandemie ist eine Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Terminvereinbarung:
Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:
Herr Stier, Tel.: 09161 92-4205

Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf:
Zentrale, Tel.: 09104 82629-0

Hinweis:
Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Internet:
<https://www.kreis-nea.de/service-themen/abfall-natur-umwelt/ueberschwemmungsgebiete/vorlaeufig-gesicherte-ueberschwemmungsgebiete.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:
Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1

in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Neustadt a.d.Aisch, 31. März 2022
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Helmut Weiß,
Landrat

LkrABI. Nr. 08/2022

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSEIM Bekanntmachung der Haushalts- satzung für das Haushaltsjahr 2022

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 29.03.2022, RMF-SG12-1512-14-248-2 rechtsaufsichtlich gewürdigt und geprüft. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, Zimmer B 102, 91413 Neustadt a.d.Aisch, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 6. April 1983 (RABI S. 43) sowie der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 63 Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.619.050,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.000,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgeesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

I. Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil (§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung):

1. Mittelschule (2130.1730) =
259.400,00 Euro

2. Staatliche Wirtschaftsschule
(2431.1720)

im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum,
BSZ Bad Windsheim= 157.000,00 Euro

3. Schule im Aischgrund
Sonderpädagogisches Förderzentrum-
Teilzentrum-(2721.1720)=
173.700,00 Euro

4. Franziskus-Schule (2751.1780)
Förderzentrum mit dem Schwerpunkt
geistige Entwicklung = 331.200,00 Euro

II. Umlagesoll für Betriebskosten (allge-
mein) gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssat-
zung:

1. Schulzentrum Bad Windsheim
(2851.1720, 1730 und 1780) =
265.050,00 Euro

2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18
Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt
festgelegt (1.2851.3620) = 0,00 Euro

3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18
Abs. 5 b der Verbandssatzung wird wie
folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad
Windsheim 38,40 %

b) Schulverband Mittelschule Bad Winds-
heim 31,60 %

c) Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad
Windsheim 30,00 %

III. Umlagesoll für Betriebskosten der
Sportanlage (mit Ausnahme der Sportanla-
gen des Vereins „Lebenshilfe Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim e. V.“) nach An-
zahl der Sportklassen jeder Schule:

1. Dreifachsporthalle und Freisportanlage
(2852.1720, 1730) = 128.100,00 Euro

2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18
Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt
festgelegt (1.2852.3620) =
20.000,00 Euro

3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18
Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie
folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad
Windsheim 71,43 %

b) Schulverband Mittelschule Bad Winds-
heim 25,40 %

c) Stadt Bad Windsheim 3,17 %

IV. Umlagesoll für Breitensport der Schul-
schwimmhalle gemäß Vertrag vom
15.01.1991 (15 % der um Benutzungsge-
bühren und Mieten verringerten Betriebs-
kosten zuzüglich besondere Betriebskos-
ten des Hubbodens):

Stadt Bad Windsheim zu 100 %
(2854.1740) = 36.200,00 Euro

Umlagesoll für Betriebskosten der Schul-
schwimmhalle (mit Ausnahme des Thera-
piebeckens vom Verein „Lebenshilfe Neu-
stadt a.d.Aisch-Bad Windsheim e. V.“)
nach Anzahl der Sportklassen jeder
Schule:

1. Schulschwimmhalle (2854.1720, 1730
und 1741) = 188.200,00 Euro

2. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18
Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie
folgt festgesetzt:

a) Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad
Windsheim 60,00 %

b) Mittelschulverband Bad Windsheim
21,33 %

c) Stadt Bad Windsheim 18,67 %

V. Umlagesoll für die Schuldendiensthilfen
(Unterabschnitt 9121) 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach
dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00
Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Ja-
nuar 2022 in Kraft.

Bad Windsheim, 06.04.2022
Zweckverband
Schulzentrum Bad Windsheim

gez. Helmut Weiß,
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 08/2022

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE SCHEINFELD Bekanntmachung der Haushalts- satzung für das Haushaltsjahr 2022

Für den Schulverband Grundschule
Scheinfeld:

I. Der Schulverband Grundschule Schein-
feld hat dem Landratsamt Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsauf-
sichtsbehörde die Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Die
Haushaltssatzung enthält keine genehmig-
ungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem.
Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41
Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26
Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungs-
verordnung –BekV- vom 19.01.1993 amt-
lich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren
Anlagen während des ganzen Jahres in der
Geschäftsstelle der Verwaltungsgemein-
schaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der
Niederlegung der Haushaltssatzung wird
auch der Haushaltsplan bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
haltssatzung in der Geschäftsstelle der
Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld,
Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffent-
lich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Scheinfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-
7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (BayRS
2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Ge-
meindeordnung für den Freistaat Bayern
(BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulver-
band Grundschule Scheinfeld folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltung-
shaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
mit 506.400 Euro und im Vermögenshaus-
halt in den Einnahmen und Ausgaben mit
100.600 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen sind
nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermö-
genshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht ge-
deckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Fi-
nanzierung von Ausgaben im Verwaltungs-
haushalt wird für das Haushaltsjahr 2022
auf 395.000 Euro festgesetzt und nach der
Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglie-
der des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltung-
umlage wird die maßgebliche Schülerzahl
nach dem 01.10.2021 auf 219 Verbands-
schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler
auf 1.803,6529 Euro festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgen-
den Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr
festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläu-
fig erhoben, wenn die Haushaltssatzung
bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht
erlassen ist.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erho-
ben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach
dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheinfeld, 22.02.2022
Schulverband
Grundschule Scheinfeld

Claus Seifert, Vorsitzender

LkrABl. Nr. 08/2022

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE
SCHEINFELD
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Für den Schulverband Mittelschule Scheinfeld:

I. Der Schulverband Mittelschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule
Scheinfeld
(Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Schulverband Mittelschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 488.700 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.900 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 310.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2021 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.987,1794 Euro festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheinfeld, 22.02.2022
Schulverband Mittelschule Scheinfeld

Claus Seifert, Vorsitzender

LkrABl. Nr. 08/2022